



Stadtrecht			
Abwassersatzung			
Stadtverordneten- beschluss: 17.02.2020	Ausfertigung: 18.02.2020	Veröffentlichung: 19.02.2020	Inkrafttreten: 01.03.2020
<u>1. Änderung:</u> § 9 Abs. 2 § 17 Abs. 2 Anlage 2 zu § 16 18.07.2022	21.07.2022	25.07.2022	01.01.2022 (Rückwirkend)
<u>2. Änderung:</u> Anlage 2 zu § 16 20.11.2023	27.11.2023	02.12.2023	01.01.2024

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. I S. 310), § 37 Hessisches Wassergesetz vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. I S. 366), §§ 1, 2, 9, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), §§ 8, 9 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und §§ 1, 2, des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70) und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 17.02.2020 wird folgende Abwassersatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung Abwasseranlagen
- § 2 Begriffsbestimmungen

II Anschluss- und Benutzungsbedingungen

- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Grundstücksanschluss
- § 5 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 6 Abwassersammelgruben
- § 7 Auskunft- und Mitteilungspflichten
- § 8 Vorbehandlungs-/Abscheideanlagen
- § 9 Allgemeine Einleitbedingungen
- § 10 Besondere Einleitbedingungen
- § 11 Abwasserüberwachung
- § 12 Übergangsregelungen

III Kostendeckung

- § 13 Grundstücksanschlusskosten
- § 14 Benutzungsgebühren
- § 15 Gebührenmaßstäbe
- § 16 Gebührensätze
- § 17 Gebührensuschläge
- § 18 Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr
- § 19 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs
- § 20 Verwaltungsgebühr
- § 21 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 22 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 23 Gebührenpflichtige
- § 24 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

IV Schlussbestimmungen

- § 25 Betretungsrecht
- § 26 Haftung
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

I Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung Abwasseranlagen

Die Stadt Hanau betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich überbauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).

Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Abwasseranlage

Abwasseranlagen sind alle Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Abwasser sowie zur Abwasser- und Klärschlammbehandlung. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Abwasserbehandlungsanlage

Abwasserbehandlungsanlagen sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Verschmutzung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung aufzubereiten.

Abwassereinleiter

Abwassereinleiter sind Anschlussnehmer und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter, usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

Abwassersammelgruben

Abwassersammelgruben sind wasserdichte Behälter zur Speicherung von Schmutzwasser ohne Grundablass oder Überlauf.

Anschlussleitung

Eine Anschlussleitung ist die Leitung vom Sammelkanal bis zur Grenze eines angeschlossenen Grundstückes resp. bis zum Revisionsschacht, sofern dieser, ausgehend vom Sammelkanal, unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze angeordnet ist.

Anschlussnehmer

Anschlussnehmer sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Brauchwasser

Brauchwasser ist das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Grundstücksentwässerungsanlage) in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder dieser zufließt.

Grundleitung

Grundleitungen sind die auf den angeschlossenen Grundstücken im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegten Leitungen einer Grundstücksentwässerungsanlage, die in der Regel am tiefsten Punkt mit der Anschlussleitung verbunden sind.

Grundstück

Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder räumlich zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung.

Grundstücksentwässerungsanlage

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Ableitung, Beseitigung und Vorbehandlung des auf Grundstücken anfallenden Abwassers dienen.

Grundstückskläreinrichtung

Grundstückskläreinrichtungen sind Anlagen zur Abwasserbehandlung vor Einleitung in ein Gewässer.

Regenwasserrückhaltevolumen

Regenwasserrückhaltevolumen bezeichnet ein ortsfest vorhandenes Behältnis mit einem Mindestvolumen von 1 m³ Nutzinhalt, in dem Niederschlagsabfluss von überbauten Flächen aufgefangen werden kann. Das Behältnis ist im Regelfall mit einem oder mehreren Zuläufen sowie einer Entnahmevorrichtung ausgestattet. Weiterhin kann das Behältnis mit einem Überlauf an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen sein.

Sammelkanal

Ein Sammelkanal ist eine Leitung zur Sammlung und zum Transport des von den angeschlossenen Grundstücken über die Anschlussleitungen zufließenden Abwassers bis zur Abwasserbehandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder in eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke.

Zuleitungskanal

Zuleitungskanäle sind Anschluss- und Grundleitungen eines an die Sammelkanalisation angeschlossenen Grundstückes.

II Anschluss- und Benutzungsbedingungen

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, ist an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch einen betriebsfertigen Sammelkanal erschlossen ist.
- (2) Abwasser, das der gesetzlichen Beseitigungspflicht und der gesetzlichen Überlassungspflicht unterliegt, ist der Abwasseranlage zuzuführen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt, soweit die gesetzliche Beseitigungs- und Überlassungspflicht nicht besteht.
Dies gilt u.a. für:
 - Niederschlagswasser, das verwertet, verrieselt oder versickert wird,
 - Abwasser, das noch weiterverwendet werden soll, und für Abwasser aus landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Belange des Grundwasserschutzes im Rahmen einer ordnungsgemäßen land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung Verwendung findet,
 - Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis,
 - verunreinigtes Wasser, das im Rahmen einer Grundwassersanierung mit Zustimmung der Wasserbehörde entnommen und nach einer Behandlung wieder versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird,
 - Abwasser oder Schlamm, das oder der mit Zustimmung der Wasserbehörde aus Gründen des Gewässerschutzes oder wegen eines unvertretbar hohen Aufwands anderweitig beseitigt wird,
- (4) Niederschlagswasser kann vor der Überlassung auch als Brauchwasser für Haushalt und Gewerbe genutzt werden.
- (5) Schmutzwasser und Niederschlagswasser sind, wenn hierfür getrennte öffentliche Abwasseranlagen bestehen, gesondert abzuleiten.
- (6) Die Einleitung von Schmutzwasser in Regenwasserkanäle – auch über Hof- und Straßenabläufe – ist verboten.
- (7) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf schriftlichen Antrag durch schriftlichen Bescheid befreit werden, wenn ein Anschluss nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die anderweitige rechtmäßige Beseitigung oder Verwertung des Abwassers sichergestellt ist.
- (8) Sowohl der Anschluss eines Grundstückes als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen.

§ 4 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück, für das ein Anschlusszwang nach § 3 Abs. 1 besteht, ist gesondert und unmittelbar durch eine Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Jede Anschlussleitung erhält einen Revisionsschacht bzw. eine Revisionsmöglichkeit an der Grundstücksgrenze.
- (2) Unter besonderen Umständen kann die Stadt gestatten oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile des gemeinsamen Grundstücksanschlusses durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind. In diesem Fall gilt jeder der beteiligten Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Absätze für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung steht im Eigentum der Stadt. Sie wird ausschließlich von der Stadt oder von einem von der Stadt beauftragten Dritten hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Für die Kostenerstattung gilt § 13 dieser Satzung.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Entwässerung im freien Gefälle.
- (6) Abwasser von Grundstücken darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Institutes für Normung e.V. (DIN) geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden.
DIN-Normen können in öffentlich zugänglichen Auslegungsstellen kostenfrei eingesehen werden.
- (2) Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.
- (3) Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (4) Die Stadt kann vor dem Verfüllen der Baugrube eine Abnahme hinsichtlich aller auf dem Grundstück verlegten Leitungen verlangen. Zu diesem Zweck müssen alle Teile der Entwässerungsanlage zugänglich sein und so weit offen liegen, dass Art und Güte der Ausführung geprüft werden können. Das Verfüllen der Baugrube muss bei der Stadt angemeldet werden.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Abwassereinleiter durch den Einbau einer geeigneten Rückstausicherung selbst zu schützen.
Zulässige Rückstauhöhe ist die Straßenoberkante im Bereich des Anschlusses am öffentlichen Sammelkanal. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt die Rückstauhöhe abweichend von Satz 2 festsetzen.
- (6) Fehlt es an dem für die Ableitung von Abwasser erforderlichen Gefälle, hat der Abwassereinleiter eine Hebeanlage einzubauen.

§ 6 Abwassersammelgruben

- (1) Abwassersammelgruben dürfen auf Antrag errichtet und betrieben werden, wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, weil kein Sammelkanal vorhanden ist oder eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise erteilt ist.
- (2) Abwassersammelgruben müssen mindestens nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik errichtet und betrieben werden.
Die Stadt kann die Änderung, die Erweiterung oder den Neubau einer Abwassersammelgrube verlangen, wenn der bauliche Zustand nicht mehr den Regeln der Technik entspricht.
Ein Abwassereinleiter hat die Abwassersammelgrube auf seine Kosten stillzulegen, wenn das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist und die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.
- (3) Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwassersammelgrube ist der Abwassereinleiter verantwortlich. In eine Abwassersammelgrube dürfen nicht eingeleitet werden:
Niederschlagswasser, Feststoffe sowie wassergefährdende, radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe. Den durch die Entfernung solcher Stoffe verursachten Mehraufwand hat der Abwassereinleiter zu tragen.
- (4) Die Entleerung und Beseitigung des in Abwassersammelgruben eingeleiteten Schmutzwassers einschließlich des abgesetzten Schlammes erfolgt durch die Stadt. Diese kann sich dabei Dritter bedienen.
- (5) Abwassereinleiter beantragen die Leerung ihrer Abwassersammelgrube, sobald der erreichte Füllstand es erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.
Dabei ist die Leerung so rechtzeitig zu beantragen, dass ein Überlaufen und damit verbundene Umweltgefährdungen ausgeschlossen sind.
Der Termin für die Grubenleerung wird dem Abwassereinleiter durch die Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen rechtzeitig bekannt gegeben.
Wird eine außerplanmäßige Leerung notwendig, so hat der Abwassereinleiter dies der Stadt umgehend mitzuteilen.
- (6) Am vereinbarten Leerungstermin haben die Abwassereinleiter der Stadt einen ungehinderten Zugang zur Abwassersammelgrube zu gewähren. Für eine vom Grundstückseigentümer bzw. Anlagenbetreiber zu vertretende vergebliche Anfahrt wird eine Gebühr gemäß § 16 erhoben.
Zu einem ungehinderten Zugang gehört auch die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Abstumpfen der für die Grubenleerung benötigten Bereiche bei überfrorener Nässe oder Glätte. Mit dem Befahren des Grundstücks stellt der Grundstückseigentümer die Stadt im Innenverhältnis von der Haftung für Schäden frei.
Die Entleerung der Abwassersammelgruben erfolgt über einen Saugschlauch von maximal 15 m Länge, gerechnet vom Saugstutzen des Entsorgungsfahrzeuges bis zur Sohle der Anlage. Für den Einsatz zusätzlicher Saugschlauchlänge wird eine Gebühr gemäß § 16 erhoben.
Kann die Leerung am vereinbarten Termin aus Gründen, die weder Stadt noch der von der Stadt beauftragte Unternehmer zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, hat der Abwassereinleiter der Stadt die ihr dadurch entstandenen Kosten zu erstatten.

- (7) Für die Entleerung und Beseitigung nach Abs. 6 erhebt die Stadt Gebühren gemäß § 16 dieser Satzung. In den angegebenen Gebühren sind folgende Leistungen enthalten:

- die Anfahrt zum Grundstück, auf dem sich die Abwasseranlage befindet,
- das Auslegen einer Saugleitung bis 15 m Länge,
- die Leerung der Sammelgrube resp. des Schlammspeichers in einen Tankwagen,
- die Abfuhr des abgesaugten Abwassers bzw. Schlammes zum Klärwerk zur weiteren Behandlung

Die vorgenannten Leistungen werden nach vorheriger Terminabstimmung an Werktagen außer Samstagen in der Zeit zwischen 8 und 18 Uhr erbracht. Für Sonderleerungen außerhalb dieses Zeitraumes wird eine Zusatzgebühr gemäß § 16 erhoben.

Unterschreitet die entsorgte Abwasser- bzw. Schlammmenge das Speichervermögen der Grube bzw. des Schlammspeichers um mehr als 25 %, wird das Gesamtspeichervolumen zur Berechnung der Gebühr herangezogen.

§ 7

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Abwassereinleiter ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Entwässerungsanlagen, die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Abwassereinleiter hat der Stadt unverzüglich jede Beschädigung an der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Störungen des Betriebsablaufs mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten auslaufen und der Inhalt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (4) Wenn sich Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers wesentlich ändern, hat der Abwassereinleiter dies unaufgefordert der Stadt mitzuteilen.
- (5) Der Abwassereinleiter, der bauliche Veränderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen plant, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (6) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen.

§ 8

Vorbehandlungs-/Abscheideanlagen

- (1) Einleiter von nichthäuslichem Abwasser sind auf Verlangen der Stadt verpflichtet, das Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage vorzubehandeln. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Wirkungen nach § 9 Abs. 1 zu erwarten sind.
- (2) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrollen zu

überwachen und zu gewährleisten, dass die nach § 9 von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen und die in § 10 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden. Ihm kann die Führung eines Betriebstagebuchs aufgegeben werden, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind. Er hat eine Person zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich ist.

- (3) Einleiter von nichthäuslichem Abwasser, in dem Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle und Ölrückstände in unzulässiger Menge anfallen, haben Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen und ordnungsgemäß zu betreiben.
- (4) Bei Anfall von Leichtflüssigkeiten wie Benzin, mineralische Öle usw. an Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten, Tanklagern usw. sind Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß DIN EN 858 in Verbindung mit DIN 1999 Teil 100 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich.
Können die Grenzwerte nach § 10 Abs. 1 hiermit nicht eingehalten werden, ist eine weitergehende Abwasserbehandlung (z. B. Emulsionsspaltung) notwendig.
- (5) Bei Anfall von org. Fetten und Ölen sind mindestens Fettabscheider gemäß DIN EN 1825 in Verbindung mit DIN 4040 Teil 100 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag durch Bescheid widerruflich auf den Einbau einer Fettabscheideanlage verzichtet werden.
- (6) Das Abscheidegut ist unter Berücksichtigung des Abfallrechts zu beseitigen.

§ 9

Allgemeine Einleitbedingungen

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
 - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinträchtigt,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.
- (2) Abfälle, für die nach dem gültigen Abfallrecht eine getrennte Entsorgung vorgeschrieben ist sowie Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen können, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:
 - Schutt, Asche, Müll, Glas, Sand, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien,
 - Kunstharz, Lacke, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
 - Sturz- oder Stichblut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe,
 - der Inhalt von Chemietoiletten.Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist zulässig, wenn die Bestimmungen

und Richtwerte des Arbeitsblattes DWA-A 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (5) Das Einleiten von Grund- und Quellwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann. Ausnahmegenehmigungen können auf schriftlichen Antrag durch die Stadt erteilt werden. In diesen Fällen sind die eingeleiteten Mengen mit einer geeigneten Messeinrichtung zu erfassen und zu protokollieren.

§ 10

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) Für das Einleiten von nichthäuslichem Abwasser gelten – soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist – in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe bzw. 2-h-Mischprobe die Einleitgrenzwerte gemäß Anlage 1 dieser Satzung. Unabhängig von den festgesetzten Grenzwerten kann die Stadt Frachtmengenbegrenzungen festsetzen.
Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN- bzw. EN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.
- (2) Werden von der Obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
 - a) für die nicht in Abs. 1 genannten Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
 - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.

- (4) Das Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Für das Einleiten von Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften des Gentechnikgesetzes und der zugehörigen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (8) Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungspflichtig. Wenn die Bestimmungen und Richtwerte des DWA-Merkblattes M 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden, sind Einleitungen aus Brennwertanlagen genehmigungsfähig.
- (9) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.
- (10) Die Einleitung von Abwässern kann untersagt werden, sobald und soweit dies wegen der Beschaffenheit oder Menge der Abwässer erforderlich ist, um den Zweck des Verbotes nach Absatz 1 nicht zu gefährden.
- (11) Die Stadt kann zur Sicherstellung der Grundsätze nach Abs. 1 unter Berücksichtigung der Absätze 2 bis 5, Vorbehandlungsanlagen und Grenzwerte auch für Abwasserteilströme vorschreiben.
- (12) Die benannten Regeln der Technik (Normen, Arbeits- und Merkblätter) können bei den Herausgebern oder über den Fachbuchhandel bezogen oder im Technischen Rathaus beim Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service (HIS) nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

§ 11 Abwasserüberwachung

- (1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 Hessisches Wassergesetz erlassenen Rechtsverordnung (Abwassereigenkontrollverordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Die Überwachung erfolgt auf Kosten des Abwassereinleiters. Die Stadt kann mit der Überwachung eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- (2) Die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde geforderten oder gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung.
- (3) Die Überwachung erfolgt unter Zugrundelegung der in § 10 Abs. 1 und Abs. 3 festgelegten Einleitungsgrenzwerte sowie der in wasserrechtlichen Bescheiden enthaltenen Vorgaben.
- (4) Die Stadt kann aufgrund der in Abs. 1 genannten Rechtsverordnung je nach Beschaffenheit des Abwassers die Entnahmestellen für Abwasserproben, die Untersuchungshäufigkeit, die Untersuchungsparameter sowie Art und Dauer der Probenahmen in einem Messprogramm festlegen. Das Messprogramm kann von der Stadt jederzeit an die Ergebnisse der laufenden Überwachung

- angepasst werden.
- (5) Der Anschlussnehmer kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen.
 - (6) Die Aufwendungen der Stadt für die Überwachung sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen kann die Stadt von der Vorauszahlung der dabei entstehenden Kosten abhängig machen.
 - (7) Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Stadt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd – auch in Zeiten der Betriebsruhe – zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat. Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.
 - (8) Den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten zu ermöglichen.

§ 12 Übergangsregelung

Bestehende Grundstücksentwässerungseinrichtungen sowie Abwasserbehandlungs- und Abscheideranlagen sind spätestens innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung so auszustatten, dass die mit dieser Satzung neu eingeführten Anforderungen an die Abwassereinleitung erfüllt werden. In begründeten Fällen können Fristverlängerungen gewährt werden.

III. Kostendeckung

§ 13 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Stadt kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.
- (4) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 14 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für
 - a) das Einleiten von Niederschlagswasser, Schmutzwasser, Brauchwasser und Grundwasser,
 - b) das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben,
 - c) die Überwachung von Abwassereinleitern.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser gedeckt.

§ 15 Gebührenmaßstäbe

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die nach § 18 ermittelte überbaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche in Quadratmeter (m²), von der das vom Niederschlag stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird, abgerundet auf eine Vorkommastelle.
- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der nach § 19 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück, abgerundet auf volle Kubikmeter (m³).
- (3) Gebührenmaßstab für Einleiten von Grundwasser ist die mit Hilfe einer geeigneten Messeinrichtung erfasste Einleitmenge in Kubikmetern (m³) ohne Nachkommastellen.
Bei fehlerhafter oder fehlender Messeinrichtung kann die eingeleitete Menge durch die Stadt geschätzt werden.
- (4) Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Abwasser aus Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen ist die abgeholte Menge vorgenannter Stoffe in Kubikmetern bzw. Tonnen, gerundet auf eine Nachkommastelle.

§ 16 Gebührensätze

Die Gebührensätze für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage sind in Anlage 2 dieser Satzung aufgelistet.

§ 17 Gebührenzuschläge

- (1) Soweit die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser bei der Abwasserreinigung und Klärschlamm Entsorgung wegen erhöhter Verschmutzung oder Schädlichkeit des Abwassers einen erhöhten Aufwand erfordert, wird eine erhöhte Abwassergebühr nach Maßgabe der folgenden Regelungen festgesetzt.
- (2) Ein erhöhter Aufwand liegt vor, wenn aus der nicht-abgesetzten, qualifizierten Stichprobe oder 2-h-Mischprobe ermittelte Wert einen der in § 10 (1) festgesetzten Grenzwerte übersteigt oder unterschreitet (z.B. beim pH-Wert).

Die erhöhte Schmutzwassergebühr berechnet sich wie folgt:

$$G' = G \cdot (0,40 + 0,60 \cdot (1 + (a - b) / b))$$

mit G' = erhöhte Schmutzwassergebühr
 G = Schmutzwassergebühr gemäß § 16
 a = festgestellter Messwert
 b = Grenzwert gemäß § 10 Abs. 1

Maßgebend für die Berechnung der erhöhten Schmutzwassergebühr ist (bei mehreren überwachten Parametern) die größte festgestellte Überschreitung. Bei Unterschreitung eines Grenzwertes ist in der Formel der Grenzwert einzusetzen. Liegt ein Messwert außerhalb einer vorgegebenen Bandbreite, ist die absolute Abweichung vom unteren bzw. oberen Wert maßgebend.

- (3) Die erhöhte Abwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für den mittleren Frischwasserbezug des Abwassereinleiters eines Monats erhoben.
- (4) Von der Erhebung einer erhöhten Schmutzwassergebühr kann abgesehen werden, wenn die Grenzwerte bei vier von fünf aufeinander folgenden Kontrollen eingehalten wurden.

§ 18

Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Als gebührenpflichtige Grundstücksfläche für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr gelten die überbauten und künstlich befestigten Flächen eines Grundstücks, von denen das Oberflächenwasser entweder über eine direkte Leitung (z.B. Regenfallrohr, Hofsenkkasten) oder indirekt über andere Flächen (z.B. Gehweg oder Straßensenkkasten) in die Abwassersammelleitung gelangt.
- (2) Zur Ermittlung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche werden die Größen der angeschlossenen überbauten Teilflächen mit den nachfolgend unter a bis f genannten Versiegelungsfaktoren gewichtet und aufaddiert.
 - a) Versiegelungsfaktor 1,00 bei
 - Dachflächen
 - Betonflächen
 - befestigten Flächen mit Fugendichtung
 - Schwarzdecken (Asphalt)
 - Pflaster mit Fugenverguss
 - b) Versiegelungsfaktor 0,70 bei
 - Betonsteinpflaster (in Sand oder Schlacke verlegt)
 - Flächen mit Platten ohne Fugenverguss
 - c) Versiegelungsfaktor 0,60 bei
 - Sportflächen mit Drainung (Kunststoffrasen, Kunststoffflächen)
 - d) Versiegelungsfaktor 0,50 bei
 - Pflasterflächen mit einem Fugenanteil größer 15 %
 - Ökopflaster, Rasengittersteine
 - e) Versiegelungsfaktor 0,30 bei
 - begrünten Dachflächen für Intensivbegrünung
 - begrünten Dachflächen für Extensivbegrünung ab 10 cm Aufbaudicke
 - Sportflächen mit Drainung (Rasenflächen)
- (3) Alle Flächen, die nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation entwässern,

- sind nicht gebührenrelevant.
- (4) Bei Rückhaltung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück in ortsfesten Behältnissen mit einem Nutzvolumen von mehr als 1 m³ wird im Rahmen der Veranlagung für die Niederschlagswassergebühr ein Bonus gewährt:
Bei Speichern mit Überlauf in die städtische Kanalisation wird die ermittelte gebührenpflichtige Fläche pro m³ Nutzvolumen um 10 m² reduziert.
Hinweis:
Wird das aufgefangene Niederschlagswasser zu Brauchwasserzwecken genutzt, erfolgt die Gebührenberechnung für das Einleiten von Brauchwasser über die Niederschlagsmenge für die angeschlossenen überbauten und künstlich befestigten Flächen. Alternativ ist das genutzte Brauchwasser mit Hilfe eines separaten Wasserzählers zu messen. Für die dabei ermittelte Menge ist vom Abwassereinleiter Schmutzwassergebühr zu entrichten.
- (5) Zur Ermittlung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche kann die Stadt von dem Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der überbauten und künstlich befestigten Flächen verlangen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach, ist die Stadt berechtigt, die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen.
- (6) Veränderungen der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen; sie werden am ersten Tag des darauffolgenden Quartals berücksichtigt.

§ 19

Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
- a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) aus anderen Anlagen und Gewässern zum Zwecke des Gebrauchs entnommen werden.
- (2) Die in Abs. 1 b) genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler zu messen oder entsprechend § 18 Abs. 4 zu ermitteln.
- (3) Werden Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen.
- a) Den Nachweis hat der Grundstückseigentümer durch auf seine Kosten zu installierende Sonderwasserzähler, die ausschließlich die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Abwassermenge messen, zu erbringen.
Die Sonderwasserzähler sind ausschließlich nach Weisung der Stadt mindestens einen Meter hinter den für die Messung des Verbrauchs aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zu setzenden allgemeinen Wasserzählern zu installieren und müssen jederzeit durch die Stadt überprüft werden können.
 - b) Wenn im Einzelfalle ein Nachweis mittels Sonderwasserzähler nicht möglich ist, muss der Grundstückseigentümer den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen, gegebenenfalls durch Gutachten, erbringen, die der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermenge ermöglichen.
- (4) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen aus öffentlichen

Wasserversorgungsanlagen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der Gebührenpflichtige die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.
- (6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein; sie werden von der Stadt verplombt, die auch die Einbaustelle festlegt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau oder Austausch hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (7) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge.
Die Anzeigen der Zähler gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen ihren Anzeigen und dem Durchfluss nicht mehr als $\pm 5\%$ beträgt.
- (8) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 20

Verwaltungsgebühr

- (1) Für die Festlegung des Einbauorts eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers (Sonderwasserzähler), für dessen Verplombung sowie für jede gewünschte Zwischenablesung und Nachverplombung hat der Gebührenpflichtige eine Verwaltungsgebühr von jeweils 20 EUR zu zahlen.
- (2) Fallen die in Absatz 1 genannten gebührenpflichtigen Handlungen gleichzeitig für weitere Sonderwasserzähler auf demselben Grundstück an, so beträgt die Gebühr dafür jeweils 2 EUR.

§ 21

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Niederschlags-, Schmutz- und Grundwassereinleitung entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr entsteht mit Erbringen der in § 20 aufgeführten Leistungen.

§ 22

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Niederschlags- und Schmutzwassereinleitung wird als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühren für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben sowie die Verwaltungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei Nachveranschlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 23 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht folgt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren nach § 14 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 24 Umlegung der Kleineinleiterabgabe

- (1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz und des § 8 Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz wird auf die Eigentümer der Grundstücke umgelegt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht oder das Abwasser rechtmäßig entweder anderweitig einer öffentlichen, den Anforderungen nach Anlage 1 der Abwasserverordnung entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder unter Beachtung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Belange des Grundwasserschutzes im Rahmen einer ordnungsgemäßen land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung Verwendung findet.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 1. Januar des Veranlagungsjahres. Die Kleineinleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

IV Schlussbestimmungen

§ 25 Betretungsrecht

- (1) Die Bediensteten und die Beauftragten der Stadt sind befugt, die Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben nach dem Hessischen Wassergesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz, der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Den Bediensteten und den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlusskanälen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder der Wahrnehmung weiterer Rechte und Pflichten nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 26 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden an den städtischen Entwässerungsanlagen, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die aufgrund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen sie geltend gemacht werden.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Für Schäden, die infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbruch und dergleichen entstehen, wird von der Stadt weder Schadenersatz noch Minderung der Gebühren gewährt. Dies gilt auch für Schäden, die durch sonstige Betriebsstörungen z. B. infolge Ausbesserungsarbeiten oder sonstigen Stauungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, es sei denn, die Stadt hat diese Störungen wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
 2. § 3 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
 3. § 3 Abs. 8 den Anschluss eines Grundstücks ohne Genehmigung vornimmt;
 4. § 6 Abs. 2 Abwassersammelgruben nicht ordnungsgemäß betreibt oder nicht stilllegt;
 5. § 6 Abs. 3 Niederschlagswasser und die weiteren dort genannten Stoffe in die Abwassersammelgrube einleitet;
 6. § 7 Abs. 1 Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht der Stadt nicht unverzüglich mitteilt;
 7. § 7 Abs. 2 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 8. § 7 Abs. 3 Störungen des Betriebsablaufs der Grundstücksentwässerungsanlage nicht unverzüglich der Stadt mitteilt;
 9. § 7 Abs. 4 wesentliche Änderungen von Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers der Stadt nicht unaufgefordert mitteilt;
 10. § 7 Abs. 5 geplante bauliche Veränderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt nicht rechtzeitig anzeigt;
 11. § 8 Abs. 1 dem Verlangen der Stadt nicht nachkommt, Vorbehandlungsanlagen zu errichten;
 12. § 8 Abs. 2 Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt;
 13. § 8 Abs. 3 Abscheideanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt;
 14. § 9 Abs. 1 Abwasser einleitet;
 15. § 9 Abs. 2 die dort genannten Abfälle und Stoffe in die Abwasseranlage einbringt;
 16. § 9 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;

17. § 9 Abs. 5 Grund- und Quellwasser in die Abwasseranlage einleitet;
 18. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 die in dieser Vorschrift oder von der Stadt festgesetzten Grenzwerte oder Frachtmengenbegrenzungen überschreitet;
 19. § 10 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 20. § 11 Abs. 1 die Überwachung und Durchführung von Kontrollen verhindert;
 21. § 12 bestehende Grundstücksentwässerungseinrichtungen sowie Abwasserbehandlungs- und -abscheideanlagen nicht innerhalb der geforderten Frist den Anforderungen dieser Satzung anpasst;
 22. § 18 Abs. 6 Veränderungen der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5 EUR bis 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Abwassersatzung vom 16.12.2003
- der 1. Nachtrag vom 24.10.2005
- der 2. Nachtrag vom 10.10.2007
- der 3. Nachtrag vom 23.03.2010
- der 4. Nachtrag vom 27.06.2012
- der 5. Nachtrag vom 29.01.2013
- der 6. Nachtrag vom 11.10.2016
- der 7. Nachtrag vom 18.12.2018

Anlage 1 – Einleitgrenzwerte zu § 10

1) Allgemeine Parameter	Grenzwert	Einheit
Temperatur	< 35	°C
pH-Wert	6,5 – 10	
Absetzbare Stoffe	10	ml/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	800	mg/l
2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen		
Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38 409-56 (u.a. verseifbare Öle und Fette)	300	mg/l
Kohlenwasserstoffindex (DIN EN 9377-2)	20	mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX oder SPE-AOX)	1,0	mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5	mg/l
Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100	mg/l
Organische halogenfreie Lösemittel (als TOC)	10	mg/l
3) Metalle und Metalloide		
Arsen (As)	0,1	mg/l
Blei (Pb)	1,0	mg/l
Cadmium (Cd)	0,5	mg/l
Chrom (Cr)	1,0	mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2	mg/l
Cobalt (Co)	2,0	mg/l
Kupfer (Cu)	1,0	mg/l
Nickel (Ni)	1,0	mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1	mg/l
Zink (Zn)	5,0	mg/l
Zinn (Sn)	3,0	mg/l
4) Weitere anorganische Stoffe		
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	200	mg/l
Stickstoff aus Nitrit	10	mg/l
Stickstoff aus Nitrat	190	mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	1,0	mg/l
Sulfate (SO ₄ ²⁻)	600	mg/l
Sulfid (S ²⁻), leicht freisetzbar	2,0	mg/l
Fluorid (F ⁻), gelöst	50	mg/l
Phosphor, gesamt	25	mg/l
5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen		
Spontane Sauerstoffzehrung (gemäß DEV G24)	100	mg/l

Anlage 2 – Gebührensätze zu § 16

1. Gebühren für das Einleiten in die öffentliche Sammelkanalisation

- | | | |
|------|--|----------|
| 1.1. | Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser beträgt pro m ² versiegelter Fläche und Jahr | 0,58 EUR |
| 1.2. | Die Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser beträgt pro m ³ Frischwasserbezug | 1,51 EUR |
| 1.3. | Die Gebühr für das Einleiten von Abwasser beträgt pro eingeleitetem m ³ | 1,20 EUR |
| 1.4. | Die Gebühr für das Einleiten von Grundwasser beträgt pro eingeleitetem m ³ | 1,00 EUR |

2. Gebühren für das Abholen von Abwasser und Schlamm

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 2.1 | Die Gebühr für das Abholen von Abwasser und Schlamm beträgt je Anfahrt des Saugfahrzeuges
Die Gebühr wird auch fällig, wenn ein zuvor Vereinbarter Leerungstermin vom Besteller nicht eingehalten wird. | 45,00 EUR |
| 2.2 | Die Gebühr nach Ziff. 2.1 beinhaltet eine Saugschlauchlänge von bis zu 15 m. Für ggf. erforderliche Mehrlängen wird pro angefangenem m ein Zuschlag erhoben in Höhe von | 5,50 EUR |
| 2.3 | Die Gebühr für das Behandeln von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt pro angefangenem m ³ | 1,51 EUR |
| 2.4 | Die Gebühr für das Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen beträgt pro angefangenem m ³ | 8,25 EUR |